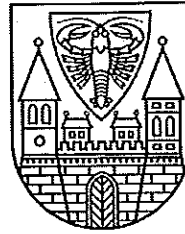


Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.

StVV II-002/13

HA

Geschäftsbereich: II

Fachbereich:

Termin der Tagung: 30.01.2013

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	22.01.2013	☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	23.01.2013
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Stadtverordnetenversammlung	30.01.2013
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf.	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Stadtteile	
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung der Stadt Cottbus und des Landkreises Spree-Neiße im Fachbereich Landwirtschaft/Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung für den Fachbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung wird gemäß der aktualisierten Fassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Spree-Neiße und der Stadt Cottbus auf den Landkreis Spree-Neiße übertragen.


Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Der Landkreis Spree-Neiße und die kreisfreie Stadt Cottbus haben für ihr Territorium die Aufgaben der landwirtschaftlichen Produktion und Förderung, des Tierschutzes, der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, der Tierseuchenbekämpfung und die Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung zu bearbeiten. Gegenwärtig werden die Aufgaben für die jeweilige kommunale Körperschaft in Cottbus und in Forst wahrgenommen.

Künftig wollen die beiden Körperschaften die für diese Aufgaben zuständigen Fachbereiche vereinigen. Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung wurde durch die StVV am 28.11.12, Beschlußnummer II-007-43/12, und den Kreistag am 5.12.12 beschlossen und die öffentlich-rechtliche Vereinbarung an das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg mit Bitte, diese auf ihre Genehmigungsfähigkeit zu prüfen, gesandt. Die durch das Ministerium des Innern mit Schreiben vom 13.12.12 und durch das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz gegebenen Hinweise wurden in die Vereinbarung in Absprache zwischen den beiden Verwaltungen eingearbeitet.

Sie betreffen die Präambel sowie die 1 und 4 und sind im Entwurf der aktualisierten öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung (Anlage) hervorgehoben.

Gemäß der E-Mail vom 03.01.13 des Ministeriums des Innern bestehen nunmehr keine genehmigungsrechtlichen Bedenken gegen den Vereinbarungsentwurf. Eine Genehmigung wurde in Aussicht gestellt.

Die öffentliche-rechtliche Vereinbarung kann nun vom Kreistag des Landkreises Spree-Neiße am 23.01.13 und durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus am 30.01.13 beschlossen werden und danach zur Genehmigung und Veröffentlichung im Landesamtsblatt dem Ministeriums des Innern übergeben werden. Einer Umsetzung zum 01.04.13 steht somit nichts im Wege.

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☒ Ja ☐ Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge: siehe Anlage (Beschlussvorlage II-007/12)

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten:

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen**

dem
Landkreis Spree-Neiße
vertreten
durch den Landrat
Heinrich - Heine - Str. 1
03149 Forst (Lausitz)

und der
Stadt Cottbus
vertreten
durch den Oberbürgermeister
Neumarkt 5
03046 Cottbus

über

die Übernahme der Aufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion und Förderung, des Tierschutzes, der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, der Tierseuchenbekämpfung und die Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln.

Die Übernahme erfolgt auf der Grundlage des § 23 Abs. 1, 1. Alternative i. V. m. Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. S. 202).

**§ 1
Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Der Landkreis Spree-Neiße übernimmt ab dem 01.04.2013 die der Stadt Cottbus obliegenden Aufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion und Förderung, des Tierschutzes, der Überwachung von Erzeugnissen nach dem Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz, der Handelsklassenüberwachung, der Tierseuchenbekämpfung, der Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln und der Überwachung von Erzeugnissen im Sinne des Lebensmittel- Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) nach § 23 Abs. 1, 1. Alternative i.V.m. Abs. 2 Satz 1 GKG.

Die Aufgabentübertragung umfasst alle in Absatz 1 genannten Aufgaben nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften und den landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung einschließlich des Vollzuges dieser Aufgaben.

Hierzu gehören insbesondere Aufgaben nach den Vorschriften:

- a) für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)
- b) zur Durchführung von Bundes- und Landesprogrammen zur Förderung landwirtschaftlicher Maßnahmen
- c) zur Feldblockpflege gemäß jährlicher Dienstanweisung des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
- d) zur Umsetzung des Agrarstatistikgesetzes
- e) zur Umsetzung des Düngegesetzes, der Düngeverordnung und der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger
- f) des Grundstückverkehrsgesetzes
- g) des Landpachtverkehrsgesetzes
- h) der Tierseuchenbekämpfung nach dem Tierseuchengesetz
- i) zur Überwachung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte nach dem Tierische Nebenprodukte- Beseitigungsgesetz
- j) der Überwachung von Erzeugnissen nach dem Lebensmittel- Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch
- k) zur Durchführung des Tierschutzgesetzes
- l) der Tierarzneimittelüberwachung nach dem Arzneimittelgesetz
- m) zur Überwachung auf dem Gebiet der Rindfleisch- und Fischetikettierung
- n) zur Überwachung nach dem Handelsklassengesetz
- o) des Weingesetzes und des vorläufigen Tabakgesetzes

- (2) Die Aufgabenübernahme umfasst alle gesetzlich in den in der Präambel dieser Vereinbarung genannten Vorschriften und den entsprechenden landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen normierten Aufgaben einschließlich des hoheitlichen Vollzuges dieser Aufgabe. Insbesondere umfassen die Aufgaben die Durchführung von Verwaltungsverfahren einschließlich Verfahren zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, Widerspruchsverfahren, Klageverfahren, Vor-Ort-Kontrollen, Probenahmen, Sicherstellung und Einziehung von Sachen und Tieren sowie die Erhebung und Verarbeitung von Daten einschließlich der Führung von Datenbanken.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Stadt Cottbus nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz gibt der Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Spree-Neiße Anleitung, Hilfe und Unterstützung.

- (3) Der Landkreis Spree-Neiße nimmt die übertragenen Aufgaben an seinem Dienstsitz, Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (Lausitz) wahr.
In der Stadt Cottbus richtet der Landkreis Spree-Neiße eine Zweigstelle ein, um dem notwendigen Aufwand der übertragenen Aufgaben vor Ort Rechnung zu tragen. Für die Laufzeit dieses Vertrages verpflichtet sich der Landkreis Spree-Neiße, die Zweigstelle in der Stadt Cottbus im erforderlichen Umfang aufrecht zu erhalten.

§ 2 Personal

Die zur Erfüllung der in § 1 dieser Vereinbarung vorgesehenen Aufgabe eingesetzten Dienstkräfte sind Dienstkräfte des Landkreises Spree-Neiße. Der Landkreis Spree-Neiße wird nach Maßgabe des Personalüberleitungsvertrages Tarifbeschäftigte des Fachbereiches übernehmen. Die Stadt Cottbus wird die für die Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben bisher bei ihr dienstlich tätigen Beamten des Fachbereiches versetzen.

Es werden vom Landkreis Spree-Neiße 24,75 Stellen und von der Stadt Cottbus 11,6 Stellen für die Aufgabenerfüllung eingebracht.

Bei Rückfall der Aufgabe auf die Stadt Cottbus, z. B. infolge Kündigung dieser Vereinbarung, ist die Stadt Cottbus verpflichtet, die vom Landkreis Spree-Neiße, im Rahmen der 11,6 Stellen übernommenen, eingestellten und mit Einwilligung der Stadt Cottbus neu eingestellten Dienstkräfte zu übernehmen.

§ 3 Beirat

- (1) Die beteiligten Körperschaften bilden einen Beirat für Information, Koordinierung und Streitschlichtung. Mitglieder sind je 2 Vertreter der beiden Verwaltungen sowie der/die Leiter/in des Fachbereiches. Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich oder im Streitfall bei Bedarf auf Einladung des Landkreises Spree-Neiße zusammen.
- (2) Der Beirat empfiehlt einvernehmlich, insbesondere über Haushaltsangelegenheiten und der damit im Zusammenhang stehenden Umlagen. Bei Abstimmungen zur Herstellung des Einvernehmens hat jede Körperschaft eine Stimme. Bei nicht hergestelltem Einvernehmen entscheiden die Vertreter der beiden Verwaltungen der Vereinbarungsparteien. Kann das Einvernehmen auch auf diesem Wege nicht hergestellt werden, entscheidet der Landrat des Landkreises Spree-Neiße als der für die Aufgabenerfüllung Zuständige.

§ 4
Kostenerstattung

- (1) Die Kosten, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung der von der Stadt Cottbus übernommenen Aufgaben stehen, werden dem Landkreis durch die Stadt Cottbus kostendeckend erstattet. Bei den Kosten handelt es sich um Personal- sowie Sach- und Betriebskosten, einschließlich der Verwaltungsgemeinkosten.
- (2) Der Landkreis Spree-Neiße und die Stadt Cottbus vereinbaren, dass Grundlage der Kostenerstattung die im Basisjahr 2011 entstandenen anteilmäßigen Kosten sind. Auf dieser Grundlage erstattet die Stadt Cottbus dem Landkreis Spree-Neiße Kosten im Verhältnis von 33,8 % für die Stadt Cottbus und von 66,2 % für den Landkreis Spree-Neiße.
- (3) Der Landkreis Spree-Neiße erhält für jedes Kalenderjahr Abschläge auf den durch die Übernahme der Aufgaben voraussichtlich entstehenden Kosten, die jeweils zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. fällig werden. Der Landkreis Spree-Neiße ist verpflichtet, jeweils für das Vorjahr die Höhe der entstandenen Kosten der Stadt Cottbus bis zum 28.02. des nächsten Jahres mitzuteilen und im Einzelnen nachzuweisen. Etwaige Differenzbeträge zu dem im jeweiligen Vorjahr geleisteten Abschlägen sind bis zum 30.06. eines Jahres auszugleichen. Für den Zeitraum ab der Übernahme der Aufgabe - 01.04.2013 bis 31.12.2013 - werden die anfallenden Kosten nach dem in Absatz 2 festgelegten prozentualen Schlüssel verteilt. Ein Abschlag wird für das Jahr 2013 am 15.09. fällig.

§ 5
Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01. April 2013 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 6
Allgemeines

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam.
Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, einzelne unwirksame Regelungen im gegenseitigen Interesse schnellstmöglich durch wirksame Regelungen zu ersetzen.
- (2) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung einschließlich der Genehmigung im „Amtlichen Anzeiger-Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg“ wirksam. Die Vertragspartner haben in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Cottbus, den

Cottbus, den

.....
Frank Szymanski
Oberbürgermeister

.....
Holger Kelch
Bürgermeister

Forst (Lausitz), den

Forst (Lausitz), den

.....
Harald Altekrieger
Landrat

.....
Herrmann Kostrewa
1.Beigeordneter

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen**

dem
Landkreis Spree-Neiße
vertreten
durch den Landrat
Heinrich – Heine – Str. 1
03049 Forst (Lausitz)

und der
Stadt Cottbus
vertreten
durch den Oberbürgermeister
Neumarkt 5
03046 Cottbus

über

die Übernahme der Aufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion und Förderung, des Tierschutzes, der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, der Tierseuchenbekämpfung und die Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln.

Die Übernahme erfolgt auf der Grundlage des § 23 Abs. 1, 1. Alternative i. V. m. Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. S. 202).

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Landkreis Spree-Neiße übernimmt ab dem 01.04.2013 die der Stadt Cottbus obliegenden Aufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion und Förderung, des Tierschutzes, der Lebensmittel-, Futtermittel- und Handelsklassenüberwachung, ~~Überwachung von Erzeugnissen nach dem Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz, der Handelsklassenüberwachung, der Tierseuchenbekämpfung und der Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln nach § 23 Abs. und der Überwachung von Erzeugnissen im Sinne des Lebensmittel-Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) nach § 23 Abs. 1-erste, 1. Alternative i.V.m. Abs. 2 Satz 1 GKG gegen Erstattung der anfallenden Kosten.~~

Die Aufgabenübertragung umfasst alle in Absatz 1 genannten Aufgaben unabhängig davon, ob sie auf Europäischem Recht, Bundesrecht oder Landesrecht beruhen nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften und den landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung einschließlich des Vollzuges dieser Aufgaben.

Hierzu gehören insbesondere Aufgaben nach den Vorschriften:

- a) für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)
- b) zur Durchführung von Bundes- und Landesprogrammen zur Förderung landwirtschaftlicher Maßnahmen
- c) zur Feldblockpflege gemäß jährlicher Dienstanweisung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt Infrastruktur und Verbraucherschutz Landwirtschaft
- d) zur Umsetzung des Agrarstatistikgesetzes
- e) zur Umsetzung des Düngegesetzes, der Düngeverordnung und der Wirtschaftsdüngeverordnung Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger
- f) des Grundstückverkehrsgesetzes
- g) des Landpachtverkehrsgesetzes
- h) der Tierseuchenbekämpfung nach dem Tierseuchengesetz
- i) zur Überwachung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte nach dem Tierische Nebenprodukte- Beseitigungsgesetz
- j) der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung Überwachung von Erzeugnissen nach dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch
- k) zur Durchführung des Tierschutzgesetzes
- kl) der Tierarzneimittelüberwachung nach dem Arzneimittelgesetz
- lm) zur Überwachung auf dem Gebiet der Rindfleisch- und Fischetikettierung
- mn) zur Überwachung nach dem Handelsklassengesetz
- o) des Weingesetzes und des vorläufigen Tabakgesetzes

(2) Die Aufgabenübernahme umfasst alle gesetzlich in den in der Präambel dieser Vereinbarung genannten Vorschriften und den entsprechenden landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen normierten Aufgaben einschließlich des hoheitlichen Vollzuges dieser Aufgabe. Insbesondere umfassen die Aufgaben die Durchführung von Verwaltungsverfahren einschließlich Verfahren zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, Widerspruchsverfahren, Klageverfahren, Vor-Ort-Kontrollen, Probenahmen, Sicherstellung und Einziehung von Sachen und Tieren sowie die Erhebung und Verarbeitung von Daten einschließlich der Führung von Datenbanken.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Stadt Cottbus nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz gibt der Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Spree-Neiße Anleitung, Hilfe und Unterstützung.

- (3) Der Landkreis Spree-Neiße nimmt die übertragenen Aufgaben an seinem Dienstsitz, Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (Lausitz) wahr.
In der Stadt Cottbus richtet der Landkreis Spree-Neiße eine Zweigstelle ein, um dem notwendigen Aufwand der übertragenen Aufgaben vor Ort Rechnung zu tragen. Für die Laufzeit dieses Vertrages verpflichtet sich der Landkreis Spree-Neiße, die Zweigstelle in der Stadt Cottbus im erforderlichen Umfang aufrecht zu erhalten.

§ 2 Personal

Die zur Erfüllung der in § 1 dieser Vereinbarung vorgesehenen Aufgabe eingesetzten Dienstkräfte sind Dienstkräfte des Landkreises Spree-Neiße. Der Landkreis Spree-Neiße wird nach Maßgabe des Personalüberleitungsvertrages Tarifbeschäftigte des Fachbereiches übernehmen. Die Stadt Cottbus wird die für die Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben bisher bei ihr dienstlich tätigen Beamten des Fachbereiches versetzen.

Es werden vom Landkreis Spree-Neiße 24,75 Stellen und von der Stadt Cottbus 11,6 Stellen für die Aufgabenerfüllung eingebracht.

Bei Rückfall der Aufgabe auf die Stadt Cottbus, z. B. infolge Kündigung dieser Vereinbarung, ist die Stadt Cottbus verpflichtet, die vom Landkreis Spree-Neiße, im Rahmen der 11,6 Stellen übernommenen, eingestellten und mit Einwilligung der Stadt Cottbus neu eingestellten Dienstkräfte zu übernehmen.

§ 3

Beirat

- (1) Die beteiligten Körperschaften bilden einen Beirat für Information, Koordinierung und Streitschlichtung. Mitglieder sind je 2 Vertreter der beiden Verwaltungen sowie der/die Leiter/in des Fachbereiches. Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich oder im Streitfall bei Bedarf auf Einladung des Landkreises Spree-Neiße zusammen.
- (2) Der Beirat empfiehlt einvernehmlich, insbesondere über Haushaltsangelegenheiten und der damit im Zusammenhang stehenden Umlagen. Bei Abstimmungen zur Herstellung des Einvernehmens hat jede Körperschaft eine Stimme. Bei nicht hergestelltem Einvernehmen entscheiden die Vertreter der beiden Verwaltungen der Vereinbarungsparteien. Kann das Einvernehmen auch auf diesem Wege nicht hergestellt werden, entscheidet der Landrat des Landkreises Spree-Neiße als der für die Aufgabenerfüllung Zuständige.

§ 4

Aufwandsersatzung
Kostenerstattung

- (1) Der finanzielle Aufwand Die Kosten, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung der von der Stadt Cottbus übernommenen Aufgaben ~~steht, wird stehen, werden~~ dem Landkreis durch die Stadt Cottbus kostendeckend erstattet. Bei den Aufwendungen Kosten handelt es sich um Personal- sowie Sach- und Betriebskosten, einschließlich der Verwaltungsgemeinkosten.
- (2) Der Landkreis Spree-Neiße und die Stadt Cottbus vereinbaren, dass Grundlage der Aufwandsersatzung der Kostenerstattung die im Basisjahr 2011 entstandene anteilmäßige Aufwand ist, entstandenen anteilmäßigen Kosten sind. Auf dieser Grundlage erstattet die Stadt Cottbus dem Landkreis Spree-Neiße Aufwendungen ~~——~~ Kosten im Verhältnis von 33,8 % für die Stadt Cottbus und von 66,2 % für den Landkreis Spree-Neiße.
- (3) Der Landkreis Spree-Neiße erhält für jedes Kalenderjahr Abschläge auf den durch die Übernahme der Aufgaben voraussichtlich entstehenden Aufwand Kosten, die jeweils zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. fällig werden. Der Landkreis Spree-Neiße ist verpflichtet, jeweils für das Vorjahr die Höhe des der entstandenen Aufwands Kosten der Stadt Cottbus bis zum 28.02. des nächsten Jahres mitzuteilen und im Einzelnen nachzuweisen. Etwaige Differenzbeträge zu dem im jeweiligen Vorjahr geleisteten Abschlägen sind bis zum 30.06. eines Jahres auszugleichen. Für den Zeitraum ab der Übernahme der Aufgabe - 01.04.2013 bis 31.12.2013 - werden die anfallenden Aufwendungen Kosten nach dem in Absatz 2 festgelegten prozentualen Schlüssel verteilt. Ein Abschlag wird für das Jahr 2013 am 15.09. fällig.

§ 5

Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01. April 2013 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 6
Allgemeines

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam.
Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, einzelne unwirksame Regelungen im gegenseitigen Interesse schnellstmöglich durch wirksame Regelungen zu ersetzen.
- (2) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung einschließlich der Genehmigung im „Amtlichen Anzeiger-Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg“ wirksam. Die Vertragspartner haben in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Cottbus, den

Cottbus, den.....

Frank Szymanski
Oberbürgermeister

Holger Kelch
Bürgermeister

Forst (Lausitz), den.....

Forst (Lausitz), den.....

.....
Harald Altekrüger
Landrat

.....
Herrmann Kostrewa
1. Beigeordneter